

STRASSENBAHNRECHTLICHE STREITFRAGEN.

45

Die nachstehende Tabelle möge noch eine Uebersicht über die verschiedenen, im Vorstehenden näher angeführten Bahnen geben mit dem Bemerken, dass diese Zahlen entnommen sind der Statistik pro 1887/88, die im Reichseisenbahnamate bearbeitet wird.

	Länge.	Spurweite.	Stärkste Steigung.	Geringsster Radius.	Baukapital einschl. Grunderwerb pro km Mk.	Betriebskosten pro Jahr und km. Mk.
	km.	m.		m.		
Normalspurige Nebenbahnen.						
1. Fröttstedt-Friedrichroda	8,92	1,435	1 : 42	300	92432	8877
2. Crossen-Eisenberg	8,25	1,435	1 : 38	150	51171	6764
3. Wutha-Ruhla	7,29	1,435	1 : 30	200	57545	4522
4. Ilmenau-Gehren-Breitenbach	19,13	1,435	1 : 30	200	59923	3289
5. Hohenebra-Ebeleben	8,70	1,435	1 : 60	250	59266	2650
6. Arnstadt-Ichtershausen	5,12	1,435	1 : 40	180	68359	3539
7. Weimar-Berka-Blankenhain	28,79	1,435	1 : 35	180	56270	3374
Schmalspurige Localbahnen.						
8. Felda-Bahn	44,0	1,000	1 : 25	58	31616	1628
9. Weimar-Rastenberger Bahn	51,04	1,000	1 : 40	100	50940	1647
10. Hildburghausen-Heldburg-Friedrichshall	30,00	1,000	1 : 35	60	27000	1650
11. Eisfeld-Unterneubrunn	19,00	1,000	1 : 40	60	35000	2000

Hannover, im März 1889.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Strassenbahnrechtliche Streitfragen.

Von Rechtslehrer und Syndikus Dr. K. Hilse in Berlin.

I. Durch Ortsstatuten darf der Strassenbahnbetrieb keineswegs verboten oder eingeschränkt werden.

Verschiedentlich wird gemeint (z. B. Leipziger Tageblatt vom 25. Februar 1887), dass durch Ortsstatut, also auf dem Wege der Verwaltung, von denjenigen Orten, wo Strassenbahnen aus Gemeindemitteln hergestellt würden, ein rechtswirksames Verbot zum Befahren der städtischen Schienenwege für nicht genehme Dritte geschaffen werden könne. Diese Ansicht beruht jedoch auf einem Ueberschätzen der Gemeinden-Autonomie d. h. ihrer Befugniß, zur Regelung ihrer Verhältnisse Rechtssätze aufzustellen. Nach den heutigen Gesetzgebungen besteht ein Recht zur Gesetzgebung für die Gemeinden vielmehr nur noch in sehr beschränktem Umfange, beschränkt sich nämlich auf dass Errichten von Statuten.